

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

## Beim Verkauf von Elektrobacköfen ist die Energieeffizienzverordnung zu beachten!

**Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 22.12.2008 (Az. 315 O 613/08) entschieden, dass es wettbewerbswidrig ist, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken gegenüber Endverbrauchern Elektrobacköfen zu bewerben, ohne die nach der Energieeffizienzverordnung erforderlichen Angaben zum beworbenen Gerät zu machen.**

Der Streitwert wurde auf 10.000 Euro festgesetzt.

Wie verkauft man eigentlich rechtssicher Elektrobacköfen? Mehr Informationen zu dem Thema finden Sie [hier](#).

Autor:

**RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**  
Rechtsanwalt